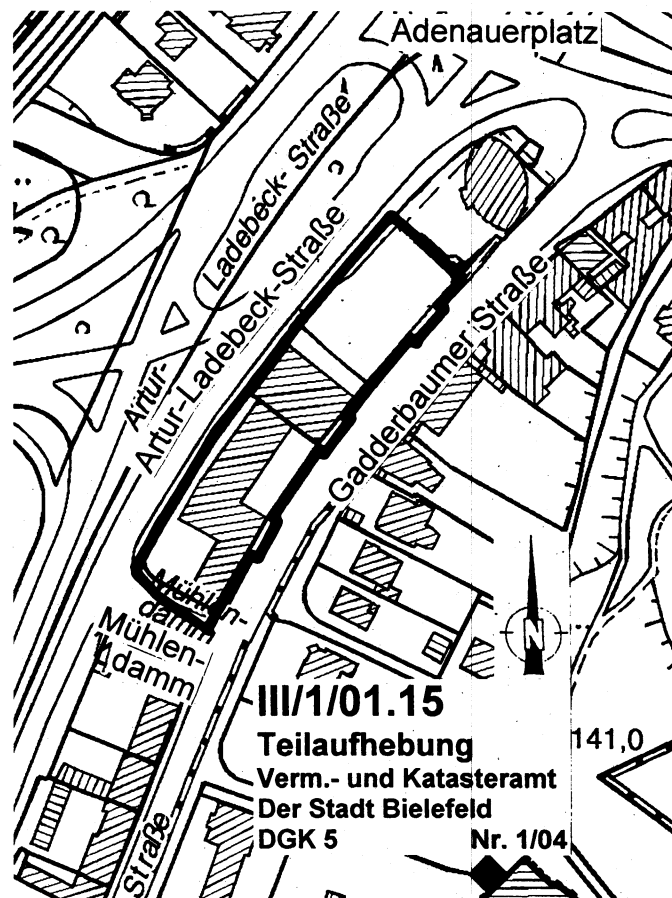


Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 beschlossen, den Geltungsbereich der Teilaufhebung des **Bebauungsplanes Nr. III/1/01.15** gegenüber dem Einleitungsbeschluss vom 29.06.2010 geringfügig im Bereich des Mühlendamms um eine Teilfläche des Flurstücks 451 zu erweitern. Weiterhin hat der Stadtentwicklungsausschuss die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. III/1/01.15 für das Teilgebiet zwischen Artur-Ladebeck-Straße, Gadderbaumer Straße, Mühlendamm und 360°-Haus – Stadtbezirk Mitte – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes liegt mit der Begründung und den unten aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 5. Oktober bis einschließlich 5. November 2010

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld (Erdgeschoss) montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich kann der Entwurf während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Gebietserweiterung und Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor: keine.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Teilaufhebung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 17.09.2010



Clausen
Oberbürgermeister